

SATZUNG

der Gemeinde Oberried zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Unteres Vörlinsbach"

Der Gemeinderat hat am 25.01.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Unteres Vörlinsbach" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 10, 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

§ 73 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg i.d. Neufassung vom 28.11.1983 (Ges.Bl.S.770)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl.S.578), ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 20. Juni 1972/in Kraft getreten am 17.11.1972

§ 2

Bestandteile und Inhalt der Bebauungsplanänderung

1. Bebauungsplan vom 20. Juni 1972
2. Begründung vom 7. Dezember 1993

Der zeichnerische Teil (Bebauungsplan und Gestaltungs- Baulinienplan) wird durch ein Deckblatt geändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 74 LBO handelt, wer den aufgrund § 73 LBO ergangenen Bestandteile zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Oberried, den 25. Jan. 1994



Winterhalter, Bürgermeister

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 24. FEB. 1994
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Hansenfranz

"Unteres Vörlinsbach"

A u s f e r t i g u n g

Satzungsbeschluß am: 25.01.1994
Bekanntgemacht gem. § 12 BauGB: 10.03.94

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser 1. Bebauungsplanänderung nebst Lageplan unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Oberried, den 07.03.1994



Winterhalter

Winterhalter, Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

der Änderung des Bebauungsplanes "Unteres Vörlinsbach" der Gemeinde Oberried

Im Rahmen des Zuerwerbes von landwirtschaftlichen Teilflächen der angrenzenden Grundstücke von Flurstück Nr.135 und 133, beabsichtigen die Eigentümer von den Hausgrundstücken, Flurstück Nr.135/3, 135/5 und 133/6 ihre Grundstücke zu erweitern.

Ein Antrag auf Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB wurde nach § 20 Abs.2 Nr.2 BauGB versagt, da die geplanten geringfügigen Erweiterungsflächen im Außenbereich liegen.

Da es sich hier nun um eine sinnvolle **Erweiterung** der Hausgrundstücke handelt und die Bewirtschaftung oder bauliche Erweiterungsmöglichkeit zur eigenen Wohnraumversorgung der dort wohnenden einheimischen Bevölkerung zu befürworten ist, hat sich die Gemeinde entschlossen, den bestehenden Bebauungsplan "Unteres Vörlinsbach" im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 13 BBauGB zu ändern.

Die Grundzüge der Planung werden hierbei nicht tangiert, weil die bisherige bauliche Nutzung beibehalten wird und lediglich die Planungs- bzw. Bau- fenstergrenzen erweitert werden.

Im übrigen sind die Betroffenen mit der Änderung einverstanden.

Oberried, den 7. Dezember 1993



[Handwritten Signature]
Winterhalter

Bürgermeister

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 24. FEB 1994
Landratsamt Freiburg-Hochschwarzwald



[Handwritten Signature]
Hasenfratz

